Gemeindeverwaltung Kirchsahr



Benutzungsordnung des Gemeindehauses

§ 1 Allgemeines

Das Gemeindehaus Kirchsahr ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Kirchsahr. Die Hausordnung sowie die Gebühren ergeben sich aus dieser Benutzungsordnung. Die Verwaltung obliegt dem Beauftragten der Gemeinde, der vom Gemeinderat bestimmt wird.

§ 2 Nutzung des Gemeindehaus

- (1) Das Gemeindehaus ist grundsätzlich für Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung, zur Durchführung repräsentativer Veranstaltungen öffentlichen Interesses sowie gewerblicher und privater Nutzung vorgesehen. Vermietungen und anderweitige Nutzungen erfolgen nur im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Gemeindeverwaltung. Ausnahmen hierzu sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- (2) Für die Benutzung gilt die Hausordnung gemäß § 4 dieser Benutzungsordnung.
- (3) Die Aufgaben des Veranstalters übernimmt jeweils der Mieter.

§ 3 Vermietungen und Gebührenordnung

- (1) Das Gemeindehaus kann von volljährigen Personen, die für die Zeit der Nutzung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich sind und die Haftung tragen, angemietet werden. Die Entscheidung über die Vermietung trifft die Gemeindeverwaltung. Veranstaltungen der Gemeinde sowie von ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen haben bei der Terminvergabe Vorrang.
- (2) Das Gemeindehaus bestehend aus dem großen Sitzungssaal, kleiner Sitzungssaal, Küche, Vorraum und Toiletten.
- (3) Die Vermietung erfolgt grundsätzlich zu folgenden Zeiten:
 - I. Montags 14:00 Uhr bis Dienstags 12:00 Uhr
 - II. Dienstags 14:00 Uhr bis Mittwochs 12:00 Uhr III. Mittwochs 14:00 Uhr bis Donnerstags 12:00 Uhr
 - IV. Donnerstags 14:00 Uhr bis Freitags 12:00 Uhr
 - V. Freitags, 14:00 Uhr bis Montags 12:00 Uhr
 - VI. Vor gesetzl. Feiertagen in Rheinland-Pfalz und NRW jeweils vom Vortag 14:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages.
- (4) Für ortsansässige Organisationen mit öffentlichen Interesse ist die Nutzung des Gemeindehauses kostenlos. In Einzelfällen können auch Einzelpersonen und weitere Gruppen von den Nutzungsgebühren befreit werden. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(5) Die Nutzungsgebühren ergeben sich aus folgender Tabelle. Die Gebühren enthalten die Nutzung, sowie die Kosten für Wasser, Strom, Heizung und sonstige Nebenkosten.

Vermietungen an den Tagen gemäß §3 Abs. 3	Bürger Kirchsahrs (Erst- und Zweitwohnsitz) in privater Nutzung	Gäste Kirchsahrs in privater Nutzung, gewerbliche Nutzung durch Bürger Kirchsahrs	Gewerbliche Nutzung durch Bürger ohne Erst- bzw. Zweitwohnsitz in Kirchsahr
I bis IV	60 €	110 €	160 €
V und VI	100 €	220 €	270 €

- (6) Der Veranstalter hinterlegt bei dem Beauftragten der Gemeinde eine Kaution in Höhe von 50 € .
- (7) Der Mieter erhält von der Verbandsgemeinde Altenahr eine Rechnung über das Nutzungsentgelt, was auf eines der Konten der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr (Verwendungszweck: Nutzungsentgelt Gemeindehaus Kirchsahr "Name Mieter") innerhalb von zwei Wochen zu überweisen ist. Sollte das Entgelt innerhalb der Frist nicht eingegangen sein, erlischt die Vermietung.

§ 4 Hausordnung

- (1) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen während der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist als Hausherr gegenüber dem Veranstalter anordnungsbefugt. Der Beauftragte der Gemeinde ist jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen.
- (3) Das Gemeindehaus sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und zweckentsprechend zu benutzen.
- (4) Gesonderte Parkfläche stehen für Nutzer der Einrichtung nicht zur Verfügung.
- (5) Aufgrund der Ortslage ist die Lärmentwicklung auf ein Minimum zu beschränken und richtet sich nach den polizeilichen Bestimmungen (Zimmerlautstärke ab 22:00 Uhr).
- (6) Der Schankbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungsamtes.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung ist das Gemeindehaus in ordentlichem, sauberem Zustand (nasse Bodenreinigung) an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
- (8) Übernachtungen im Gemeindehaus sind nicht gestattet.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang aus der Durchführung der Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Veranstalter erhebt keinen Anspruch auf die uneingeschränkte Nutzbarkeit der ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände.

- (3) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen sowie die Einhaltungen von Sicherheitsbestimmungen sowie den Bestimmungen des Unfallschutzes verantwortlich.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, Garderobe und andere vom Benutzer mitgebrachte oder aufgestellte Gegenstände.
- (5) Der Veranstalter stellt die Gemeinde frei von allen Forderungen der Nutzer der Veranstaltung die Aufgrund der Nutzung entstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 19. Februar 2020 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung für das Gemeindehaus vom 01. Januar 2010.

gez. Stefan Zavelberg Ortsbürgermeister